



Christine Lambrecht

Mitglied des Deutschen Bundestages
Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion

Christine Lambrecht, MdB · Deutscher Bundestag · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

BUND Kreisverband Bergstraße
Ludwigstraße 13
64646 Heppenheim

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

☎ (030) 227 – 73 286

☎ (030) 227 – 70 286

✉ christine.lambrecht@bundestag.de

Wahlkreis
Franconvilleplatz 2
68519 Viernheim

☎ (06204) 97 57 48

☎ (06204) 91 37 78

✉ christine.lambrecht@wk.bundestag.de

Viernheim, 4. März 2015

Fragen zum transatlantischen Freihandelsabkommen

Sehr geehrter Herr Carl,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworten wir Ihre Fragen zu TTIP und CETA.

- 1) Nein. Bereits jetzt ist klar, dass die in Europa und Deutschland bestehenden Verbraucher, Umwelt- und Sozialstandards nicht durch die Freihandelsabkommen verändert werden. Die EU wird keines ihrer grundlegenden Gesetze zum Schutz von Menschen, Tieren oder Umwelt aufheben. Europäische Schutzstandards im Gesundheits-, Lebensmittel- oder Verbraucherbereich, bzw. Datenschutz sind für sie nicht verhandelbar. Wenn unterschiedliche Schutzniveaus existieren, können diese durch das Abkommen nicht nivelliert werden. Zentrales Anliegen der EU-Kommission ist der Abbau von Zöllen sowie Technischen Handelsbarrieren und eine bessere Zusammenarbeit bei Vorschriften und Regeln. Sie will geografische Herkunftsangaben bei Lebensmitteln aus Europa stärken und das bestehende Schutzniveau für Verbraucher und Umwelt aufrechterhalten.
- 2) Nein. Die Regelungen zum Arbeitsschutz und Tarifvertragsrecht werden durch CETA nicht angetastet und gelten genauso weiter wie der Mindestlohn. Zwingende Vorschriften des Arbeitsrechts oder das Streikrecht werden durch dieses Abkommen nicht in Frage gestellt. Alle Anforderungen in Gesetzen und Rechtsvorschriften einer Vertragspartei bezüglich Arbeits- und Sozialschutz bleiben weiterhin in Kraft und können angewendet werden.

Die Mitbestimmung, das Betriebsverfassungsrecht und die Tarifautonomie sind keine nicht-tarifären Handelshemmnisse, sie werden daher auch nicht Gegenstand von Verhandlungen, z.B. der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen mit den USA TTIP (Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft TTIP) werden. Es müssen weiterhin für alle Unternehmen die in Deutschland einschlägigen Vorschriften gelten. Nationale Gesetze oder Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates für Beschäftigung oder soziale Sicherungsmaßnahmen, die Vorschriften über Lohnverhandlungen, das Streikrecht, Mindestlöhne und Tarifverträge bleiben unberührt.



- 3) Nein. Fleischimporte wird es nur von US Betrieben geben, die den umfangreichen europäischen Vorschriften entsprechend Fleisch produzieren und verarbeiten. Hormone sind in der EU als Masthilfsmittel in der Tierhaltung verboten. Dies wird sich auch nicht ändern. Bei den genannten Beispielen aus dem Lebensmittelbereich gibt es unterschiedliche Regelungen in der EU und den USA. Während in den USA die Anwendung von Hormonen als Masthilfsmittel erlaubt ist, ist dies in der EU seit vielen Jahren gesetzlich verboten. Die EU beabsichtigt nicht, an diesen Regelungen etwas zu ändern.
- 4) EU-Richtlinien bleiben grundsätzlich unberührt.
- 5) Nein. Die Ausbeutung von Bodenschätzen aller Art wird weiter ausschließlich der deutschen Gesetzgebung und Aufsicht unterliegen. Der Einsatz von Fracking Technologien kann nicht über ein Handelsabkommen erzwungen werden. Außerdem könnte ein Staat, sollte er bspw. Fracking gesetzlich verbieten, nicht im Rahmen von Investor-Staat Schiedsverfahren zur Änderung seiner Gesetze verurteilt werden. Negative Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf eine bereits getätigte Investition reichen zudem nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Vielmehr muss die Gesetzesänderung (z.B. Verbot von Fracking) willkürlich, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein, Voraussetzungen, die im Falle eines Frackingverbots wohl nicht erfüllt sein dürften.
- 6) Nein. Die EU-Handelspolitik soll zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Konkrete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Förderung des Handels mit umweltfreundlichen, energie- und ressourceneffizienten Waren, Technologien oder ein umweltbewusstes öffentliches Beschaffungswesen sollen in einem eigenen Nachhaltigkeitskapitel von TTIP verankert werden.
- 7) Nein.

CETA

Im CETA-Abkommen sind Öffnungsverpflichtungen zur Daseinsvorsorge ausgeschlossen. Das bedeutet, dass CETA den gleichen Vorbehalt gegen Öffnungsverpflichtungen enthält, wie er bereits in anderen Abkommen der EU enthalten ist und wie er sich insbesondere im WTO-Dienstleistungsabkommen GATS (General Agreement on Trade in Services) seit 1995 bewährt hat.

Auch werden durch das CETA-Abkommen keine Marktöffnungsverpflichtungen für die Kommunen eingegangen und auch die Daseinsvorsorge steht nicht zur Disposition. Die Kommunen können hier auch künftig selbst entscheiden, ob sie ein kommunales Unternehmen privatisieren wollen oder ein privates Unternehmen im Rahmen der Rekommunalisierung wieder als kommunales Unternehmen führen wollen - ohne Beschränkungen durch das CETA-Abkommen.

TTIP

Für den Bereich der Daseinsvorsorge wird es eine besondere Regelung geben, die eine weitere Marktöffnung durch TTIP ausschließt. Das bedeutet, dass durch TTIP keine Verpflichtungen zur Privatisierung geschaffen werden und die Kommunen auch dort, wo keine



Monopole bestehen, unverändert ihre Aufgaben wahrnehmen können. Auch der Spielraum für künftige Maßnahmen, etwa für Rekommunalisierungen, bleibt erhalten.

Die Wasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge wird von TTIP nicht berührt. Die Trinkwasserversorgung gehört zu den klassischen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge. Auch hier wird Deutschland keine neuen Verpflichtungen zur Marktöffnung übernehmen. Das heißt: Die Spielräume der deutschen Kommunen im Bereich der Wasserversorgung werden durch TTIP nicht eingeschränkt.

TTIP verpflichtet Deutschland nicht zu Änderungen am öffentlichen Bildungssystem. Marktöffnungen in TTIP betreffen nur die rein privat finanzierten Bildungsdienstleistungen, die in der Welthandelsorganisation bereits vor 20 Jahren geöffnet wurden. Dazu zählen zum Beispiel private Sprachschulen oder auch Zentren für TOEFL-Tests („Test of English as a foreign language“), die von deutschen Schülern bei ihren Bewerbungen für US-Universitäten benötigt werden.

TISA

Mit den Verhandlungen zum TiSA-Abkommen wird nicht das Ziel einer Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen in Deutschland verfolgt. Für den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge wurde von Seiten der EU - wie auch in allen anderen EU-Handelsabkommen - die gleiche Sonderregelung eingebracht, die auch schon im GATS verankert wurde und die die bestehenden Gestaltungsspielräume in Deutschland erhält. Ergänzend gibt es breite Sonderbestimmungen z. B. für die Bereiche Bildung, Gesundheit und Wasserversorgung, die ebenfalls den Politikspielraum umfassend erhalten und neue Marktöffnungsverpflichtungen eindeutig ausschließen. TiSA verfolgt auch nicht das Ziel, Regulierungsmöglichkeiten des Staates, wie z.B. bei der Lizenzierung von Gesundheitseinrichtungen, Kraftwerken und Abfallentsorgungsanlagen oder der Akkreditierung von Schulen und Universitäten einzuschränken. Diese wichtigen Regulierungsmöglichkeiten bleiben, mit anderen Worten, unverändert weiter bestehen.

Sowohl die Europäische Kommission als auch die Bundesregierung sind sich der besonderen Sensibilitäten in den Bereichen Medien und Kultur bewusst. Zwar können Audiovision und kulturelle Dienstleistungen nicht grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich von TiSA herausgenommen werden, da dies einen Konsens zwischen allen derzeit 22 Verhandlungspartnern voraussetzen würde. Dennoch wird sichergestellt, dass insofern das Verpflichtungsniveau für Deutschland nicht über das hinausgeht, was bereits 1995 im GATS völkerrechtlich verbindlich geregelt wurde. Auch in diesem Sektor wird sich also für Deutschland nichts ändern.

- 8) Nein. Die Abkommen sollen durch hohe Standards für Verbraucherschutz, Nachhaltigkeit und die Berücksichtigung von Arbeitnehmerinteressen die Maßstäbe für andere Investitions- und Partnerschaftsabkommen setzen. Schmutzigen Wettbewerb durch Lohndumping wollen wir nicht. Es soll ein Mechanismus zur wirksamen internen Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen geschaffen werden sowie Bestimmungen zur Unterstützung international anerkannter CSR-Standards (Corporate Social Responsibility).



-
- 9) Es gibt verschiedene Gutachten in Kanada, den USA und Europa, die unterschiedliche Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum durch das Abkommen prognostizieren. Bislang sind noch keine verlässlichen Aussagen diesbezüglich möglich.
- 10) Die Bundesregierung setzt sich in den Verhandlungen über die Freihandelsabkommen dafür ein, Staatsanleihen komplett von Schadensersatzklagen auszuschließen.
- 11) Die Bundesregierung hält spezielle völkerrechtliche Regelungen zum Investitionsschutz und Investor-Staat Schiedsverfahren zwischen Staaten, die über belastbare Rechtsordnungen verfügen und ausreichend Rechtsschutz vor nationalen Gerichten gewährleisten für nicht notwendig. Das Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) ist ausverhandelt, aber noch nicht unterschrieben. D.h. es können noch Änderungen vorgenommen werden. In der Frage des Investorenschutzes hat Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel daher einen neuen Vorschlag unterbreitet, der ein öffentlich-rechtliches Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten und Investoren vorsieht. Der Vorschlag beruht auf einem Positionspapier, das er mit sozialdemokratischen Amtskollegen in der EU, den Handelsministern von Frankreich, Dänemark, Schweden, Luxemburg und den Niederlanden erarbeitet hatte. Dabei geht es vor allem darum, die bisherigen privatwirtschaftlich organisierten Schiedsgerichte in Freihandelsabkommen zu öffentlich-rechtlichen Institutionen zu machen - mit Berufsrichtern statt Vertretern bezahlter Anwaltskanzleien, mit öffentlichen und transparenten Verfahren und Berufungsinstanzen. Außerdem soll die Möglichkeit für Unternehmen, solche öffentlich-rechtlichen Schiedsinstitutionen anzurufen, klar beschränkt werden. Außerdem wollen wir erreichen, dass kein Unternehmen vor einem Schiedsgericht besser gestellt werden kann als vor einem innerstaatlichen Gericht. Wir verfolgen damit die Idee der Einrichtung echter Handelsgerichtshöfe statt privatwirtschaftlicher „Geheimgerichte“.
- 12) In der Öffentlichkeit wird eine intransparente Verhandlungsführung der Kommission bemängelt. Wir teilen diese Kritik und sind der Meinung, dass die Europäische Kommission wesentlich offener über die Handelsabkommen hätte berichten müssen – denn es gibt hier nichts zu verbergen. Inzwischen hat die neue Handelskommissarin Cecilia Malmström hier Verbesserungen angekündigt. Außerdem wird die Frage diskutiert, ob CETA ein sog. „gemischtes“ Abkommen darstellt und damit von den Parlamenten aller Mitgliedsländer ratifiziert werden muss. Die SPD und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, haben sich mehrfach für ein gemischtes Abkommen ausgesprochen. Damit wird sichergestellt, dass der Bundestag und der Bundesrat dem Abkommen zustimmen müssen. Der Rat, in dem die nationalen Regierungen vertreten sind, und das Europäische Parlament werden frühestens Ende 2015, eher Anfang/Mitte 2016 über das Abkommen entscheiden. Dann erst kann das Abkommen in Kraft treten, allerdings nur vorläufig, sollte es ein gemischtes Abkommen sein. Bei einem gemischten Abkommen müssten alle 28 Mitgliedstaaten das Abkommen ratifizieren. Das würde voraussichtlich erst 2017 der Fall sein.



Christine Lambrecht
Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 5 des Schreibens vom 4. März 2015

Abschließend möchten wir Sie noch auf die Internetseite der SPD verweisen, wo unter

http://www.spd.de/aktuelles/faktencheck_ttip_ceta/

weitere Informationen zu den Themen zu finden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lambrecht, MdB

gez. Karin Hartmann, MdL

gez. Norbert Schmidt, MdL